

Bundesjugendleitertag 2021 – Antrag auf Änderung der Bundesjugendordnung (TOP 5.1.)

Synopse der Bundesjugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins

Fassung alt	Änderungen	Fassung neu
A. Allgemeines		A. Allgemeines
<p>§ 1 Präambel Die Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins (DAV) und als Jugendverband öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Innerhalb des DAV nimmt die JDAV ihre Aufgaben auf Sektions-, Landes- und Bundesebene im Rahmen der jeweiligen DAV-Satzung eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV unterstützt die JDAV bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV. Die Arbeit der JDAV muss mit dem Leitbild und der Satzung des DAV in Einklang stehen.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>	<p>§ 1 Präambel Die Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins (DAV) und als Jugendverband öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Innerhalb des DAV nimmt die JDAV ihre Aufgaben auf Sektions-, Landes- und Bundesebene im Rahmen der jeweiligen DAV-Satzung eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV unterstützt die JDAV bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV. Die Arbeit der JDAV muss mit dem Leitbild und der Satzung des DAV in Einklang stehen.</p>
<p>§ 2 Aufgaben, Ziele und Grundlagen der JDAV 1. Die JDAV gestaltet und fördert die Jugendarbeit innerhalb des DAV. Die JDAV vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im DAV und nach außen. Die Interessensvertretung nach außen erfolgt insbesondere durch die Vertretung in den Jugendringen. 2. Die Jugendarbeit im DAV wird von der JDAV und dem DAV grundsätzlich gemeinsam verantwortet und durchgeführt. Die verbandliche Jugendarbeit wird von der JDAV allein verantwortet und im Rahmen der DAV Satzung selbstbestimmt durchgeführt. 3. Die Ziele und Grundlagen der Jugendarbeit werden in den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins festgelegt.</p>	<p>§ 2 Aufgaben, Ziele und Grundlagen der JDAV 1. Die JDAV gestaltet und fördert die Jugendarbeit innerhalb des DAV. Die JDAV vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im DAV und nach außen. Die Interessensvertretung nach außen erfolgt insbesondere durch die Vertretung in den Jugendringen. 2. Die Jugendarbeit im DAV wird von der JDAV und dem DAV grundsätzlich gemeinsam verantwortet und durchgeführt. Die verbandliche Jugendarbeit wird von der JDAV allein verantwortet und im Rahmen der DAV Satzung selbstbestimmt durchgeführt. 3. Die Ziele und Grundlagen der Jugendarbeit werden in den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins festgelegt.</p>	<p>§ 2 Aufgaben, Ziele und Grundlagen der JDAV 1. Die JDAV gestaltet und fördert die Jugendarbeit innerhalb des DAV. Die JDAV vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im DAV und nach außen. Die Interessensvertretung nach außen erfolgt insbesondere durch die Vertretung in den Jugendringen. 2. Die Jugendarbeit im DAV wird von der JDAV und dem DAV grundsätzlich gemeinsam verantwortet und durchgeführt. Die verbandliche Jugendarbeit wird von der JDAV allein verantwortet und im Rahmen der DAV Satzung selbstbestimmt durchgeführt. 3. Die Ziele und Grundlagen der Jugendarbeit werden in den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins festgelegt.</p>

<p>Erläuterungen: Die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele“ wurden im Rahmen des Beschlusses der „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ auf dem Bundesjugendleitertag 2019 umbenannt, siehe unter https://www.jdav.de/Die-JDAV/Downloads/Positionen-Beschluesse/</p>		
<p>§ 3 Mitglieder Mitglieder der JDAV sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiterinnen und -Jugendleiter mit gültiger Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger und -Funktionsträgerinnen.</p>	<p>§ 3 Mitglieder Mitglieder der JDAV sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen und Jugendleiter mit gültiger Marke, sowie alle Jugendreferent*innen, alle Mitglieder von Jugendausschüssen in den Sektionen sowie alle Mitglieder von Bezirksjugendleitungen, Landesjugendleitungen und Bundesjugendleitung gewählten JDAV-Funktionsträger und Funktionsträgerinnen.</p>	<p>§ 3 Mitglieder Mitglieder der JDAV sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent*innen, alle Mitglieder von Jugendausschüssen in den Sektionen sowie alle Mitglieder von Bezirksjugendleitungen, Landesjugendleitungen und Bundesjugendleitung.</p>
<p>Erläuterungen: Der Begriff „Funktionsträger*innen“ musste konkretisiert werden, weil an der Mitgliedschaft in der JDAV das passive Wahlrecht (wer kann gewählt werden) zum*zur Delegierten hängt. Delegierte werden nach dieser Definition nicht automatisch zu Mitgliedern der JDAV. Delegierte*r kann nur werden, wer bereits Mitglied in der JDAV ist, also einer der in § 3 bzw. § 1 MSJO genannten Personengruppen angehört. Beispielsweise Trainer*innen über 27 Jahre können dadurch als Delegierte wählbar werden, indem sie sich in den Jugendausschuss ihrer Sektion wählen lassen.</p>		
<p>B. Jugendarbeit in den Sektionen</p>		
<p>§ 4 Aufbau und Aufgaben In den DAV-Sektionen wird die Jugendarbeit von den JDAV-Mitgliedern der Sektion (Sektionsjugend) wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere die Jugendgruppenarbeit und die Vertretung der Sektionsjugend im Vorstand durch die Jugendreferentin bzw. den Jugendreferenten. Weitere Aufgaben und Strukturen regelt die Sektionsjugendordnung.</p>	<p>§ 4 Aufbau und Aufgaben In den DAV-Sektionen wird die Jugendarbeit von den JDAV-Mitgliedern der Sektion (Sektionsjugend) wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere die Jugendgruppenarbeit und die Vertretung der Sektionsjugend im Vorstand durch den*die Jugendreferent*in bzw. den Jugendreferenten. Weitere Aufgaben und Strukturen regelt die Sektionsjugendordnung.</p>	<p>§ 4 Aufbau und Aufgaben In den DAV-Sektionen wird die Jugendarbeit von den JDAV-Mitgliedern der Sektion (Sektionsjugend) wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere die Jugendgruppenarbeit und die Vertretung der Sektionsjugend im Vorstand durch den*die Jugendreferent*in. Weitere Aufgaben und Strukturen regelt die Sektionsjugendordnung.</p>
<p>Erläuterungen: In der Bundesjugendordnung wurde die Aufzählung der weiblichen und männlichen Form durchgängig durch den Genderstern ersetzt.</p>		
<p>§ 5 Jugendreferent*in/Jugendreferentin 1. Die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent leitet die Sektionsjugend und ist zwingend Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. 2. Der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin ist für die Jugendarbeit in der Sektion</p>	<p>§ 5 Jugendreferent*in/Jugendreferentin 1. Der*die Jugendreferent*in bzw. der Jugendreferent leitet die Sektionsjugend und ist zwingend Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. 2. Der*die Jugendreferent bzw. die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der</p>	<p>§ 5 Jugendreferent*in 1. Der*die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist zwingend Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.</p>

<p>verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen d) Umsetzung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele in der Jugendarbeit der Sektion e) Interessenvertretung der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand f) Verantwortung des Jugenddetats g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage h) Falls möglich Vertretung der JDAV im Stadt- und/oder Kreisjugendring <p>Der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren.</p> <p>3. Wahl und weitere Aufgaben der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten regelt die Sektionsjugendordnung.</p>	<p>Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen und Jugendleitern c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen d) Umsetzung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele in der Jugendarbeit der Sektion e) Interessenvertretung der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand e)f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den Gremien auf (Bezirks-), Landes- und Bundesebene f)g) Verantwortung des Jugenddetats g)h) _____ Fristgerechte Meldung Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage Bundesjugendversammlung h)i) Falls möglich Vertretung der JDAV im Stadt- und/oder Kreisjugendring <p>Der*die Jugendreferent bzw. die Jugendreferent*in kann Aufgaben delegieren.</p> <p>3. Wahl und weitere Aufgaben des*der Jugendreferent*in bzw. des Jugendreferenten regelt die Sektionsjugendordnung.</p>	<p>2. Der*die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen d) Umsetzung der Grundsätze und Bildungsziele in der Jugendarbeit der Sektion e) Interessenvertretung der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den Gremien auf (Bezirks-), Landes- und Bundesebene g) Verantwortung des Jugenddetats h) Fristgerechte-Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendversammlung i) Falls möglich Vertretung der JDAV im Stadt- und/oder Kreisjugendring <p>Der*die Jugendreferent*in kann Aufgaben delegieren.</p> <p>3. Wahl und weitere Aufgaben des*der Jugendreferent*in regelt die Sektionsjugendordnung.</p>
<p>Erläuterungen: f): Hier geht es um die Ausübung bestehender Rechte wie die Teilnahme an den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlungen oder die Ausübung des Antragsrechts an Gremien auf Landes- und Bundesebene als Vertreter*in der Sektionsjugend. Es werden keine neuen Beteiligungsrechte geschaffen.</p>		

<p>h): Die Delegiertenmeldung fällt künftig weg. Stattdessen ist bei der Anmeldung zur Bundes- oder Landesjugendversammlung zukünftig eine (voraussichtlich elektronische) Bestätigung der Teilnahmeberechtigung durch den*die Jugendreferent*in erforderlich. Das konkrete Anmeldeverfahren für die Bundesjugendversammlung ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Begrifflichkeit „(Bezirks-,) Landes-, Bundesjugendleitertag“ trifft nicht mehr zu, da durch das offene Delegiertensystem alle JDAV Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können. (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag werden deshalb in (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung umbenannt.</p>		
<p>§ 6 Jugendetat Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.</p>	<p>§ 6 Jugendetat Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Der*die Jugendreferent bzw. die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.</p>	<p>§ 6 Jugendetat Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Der*die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.</p>
<p>§ 7 Sektionsjugendordnung 1. Jede DAV-Sektion hat eine Sektionsjugendordnung. Diese ist auf Vorschlag der Sektionsjugend von der Mitgliederversammlung der Sektion zu beschließen. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt die Mustersektionsjugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. 2. Die Sektionsjugendordnung darf der Mustersektionsjugendordnung, der Bundesjugendordnung und den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins nicht widersprechen. 3. Die Mustersektionsjugendordnung ist eine Ordnung nach § 21 g) der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. und wird auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung des DAV beschlossen.</p>	<p>§ 7 Sektionsjugendordnung 1. Jede DAV-Sektion hat eine Sektionsjugendordnung. Diese ist auf Vorschlag der Sektionsjugend von der Mitgliederversammlung der Sektion zu beschließen. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt die Mustersektionsjugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. 2. Die Sektionsjugendordnung darf der Mustersektionsjugendordnung, der Bundesjugendordnung und den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins nicht widersprechen. 3. Die Mustersektionsjugendordnung ist eine Ordnung nach § 21 g) der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. und wird auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung des DAV beschlossen.</p>	<p>§ 7 Sektionsjugendordnung 1. Jede DAV-Sektion hat eine Sektionsjugendordnung. Diese ist auf Vorschlag der Sektionsjugend von der Mitgliederversammlung der Sektion zu beschließen. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt die Mustersektionsjugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. 2. Die Sektionsjugendordnung darf der Mustersektionsjugendordnung, der Bundesjugendordnung und den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins nicht widersprechen. 3. Die Mustersektionsjugendordnung ist eine Ordnung nach § 21 g) der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. und wird auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung des DAV beschlossen.</p>
<p>C. Jugendarbeit auf Landesebene</p>		<p>C. Jugendarbeit auf Landesebene</p>

<p>§ 8 Aufbau und Aufgaben</p> <p>1. Die Mitglieder der JDAV eines oder mehrerer Bundesländer bilden die JDAV Landesverbände.</p> <p>2. Oberstes Entscheidungsorgan des JDAV Landesverbandes ist der Landesjugendleitertag. Der Landesjugendleitertag legt unter anderem die Schwerpunkte der Jugendarbeit auf Landesebene fest, beschließt die Landesjugendordnung und wählt die Landesjugendleitung.</p> <p>3. JDAV Landesverbände können in JDAV Bezirke unterteilt werden.</p> <p>4. Die JDAV Landesverbände gestalten und fördern die Jugendarbeit auf regionaler Ebene. Die JDAV Landesverbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in den regionalen Untergliederungen des DAV und nach außen.</p>	<p>§ 8 Aufbau und Aufgaben</p> <p>1. Die Mitglieder der JDAV eines oder mehrerer Bundesländer bilden die JDAV Landesverbände.</p> <p>2. Oberstes Entscheidungsorgan des JDAV Landesverbandes ist der Landesjugendleitertag die Landesjugendversammlung. Der Landesjugendleitertag Die Landesjugendversammlung legt unter anderem die Schwerpunkte der Jugendarbeit auf Landesebene fest, beschließt die Landesjugendordnung und wählt die Landesjugendleitung.</p> <p>3. JDAV Landesverbände können in JDAV Bezirke unterteilt werden.</p> <p>4. Die JDAV Landesverbände gestalten und fördern die Jugendarbeit auf regionaler Ebene. Die JDAV Landesverbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in den regionalen Untergliederungen des DAV und nach außen.</p>	<p>§ 8 Aufbau und Aufgaben</p> <p>1. Die Mitglieder der JDAV eines oder mehrerer Bundesländer bilden die JDAV Landesverbände.</p> <p>2. Oberstes Entscheidungsorgan des JDAV Landesverbandes ist die Landesjugendversammlung. Die Landesjugendversammlung legt unter anderem die Schwerpunkte der Jugendarbeit auf Landesebene fest, beschließt die Landesjugendordnung und wählt die Landesjugendleitung.</p> <p>3. JDAV Landesverbände können in JDAV Bezirke unterteilt werden.</p> <p>4. Die JDAV Landesverbände gestalten und fördern die Jugendarbeit auf regionaler Ebene. Die JDAV Landesverbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in den regionalen Untergliederungen des DAV und nach außen.</p>
<p>§ 9 Landesjugendleitung</p> <p>1. Die Landesjugendleitung leitet den JDAV Landesverband und ist im Vorstand des jeweiligen DAV Landesverbandes/der jeweiligen DAV Landesverbände vertreten.</p> <p>2. Die Landesjugendleitung besteht aus einer Landesjugendleiterin, einem Landesjugendleiter und mindestens einem stellvertretenden Landesjugendleiter bzw. einer stellvertretenden Landesjugendleiterin.</p> <p>3. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 9 Landesjugendleitung</p> <p>1. Die Landesjugendleitung leitet den JDAV Landesverband und ist im Vorstand des jeweiligen DAV Landesverbandes/der jeweiligen DAV Landesverbände vertreten.</p> <p>2. Die Landesjugendleitung besteht aus einer Landesjugendleiterin, einem Landesjugendleiter zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts und mindestens einem*einer stellvertretenden Landesjugendleiter bzw. einer stellvertretenden Landesjugendleiter*in.</p> <p>3. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags der Landesjugendversammlung um und führt die</p>	<p>§ 9 Landesjugendleitung</p> <p>1. Die Landesjugendleitung leitet den JDAV Landesverband und ist im Vorstand des jeweiligen DAV Landesverbandes/der jeweiligen DAV Landesverbände vertreten.</p> <p>2. Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts und mindestens einem*einer stellvertretenden Landesjugendleiter*in.</p> <p>3. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen und JDAV-Bezirken b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring <p>Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.</p>	<p>laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen und JDAV-Bezirken b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen-und Jugendleitern d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferenten und Jugendreferent*innen e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring <p>Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen und JDAV-Bezirken b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring <p>Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.</p>
---	--	--

Erläuterungen.

Abs. 2: Die Doppelspitze besteht zukünftig aus zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts. Damit wird deutlich, dass auch Personen angesprochen sind, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. Die gleiche Regelung gibt es ebenfalls für eine mögliche Doppelspitze der Jugendreferent*innen und die beiden Bundesjugendleiter*innen.

<p>§ 10 Trägerverein Ein JDAV Landesverband kann zur Durchführung der Jugendarbeit auf Landesebene sowie zur Mittelgewinnung und -bewirtschaftung einen Trägerverein bilden, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören müssen.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>	<p>§ 10 Trägerverein Ein JDAV Landesverband kann zur Durchführung der Jugendarbeit auf Landesebene sowie zur Mittelgewinnung und -bewirtschaftung einen Trägerverein bilden, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören müssen.</p>
<p>§ 11 Landesjugendordnung 1. Strukturen und Organisation der JDAV Landesverbände werden durch die jeweiligen Landesjugendordnungen geregelt.</p>	<p>§ 11 Landesjugendordnung 1. Strukturen und Organisation der JDAV Landesverbände werden durch die jeweiligen Landesjugendordnungen geregelt.</p>	<p>§ 11 Landesjugendordnung 1. Strukturen und Organisation der JDAV Landesverbände werden durch die jeweiligen Landesjugendordnungen geregelt.</p>

<p>2. Die Landesjugendordnung darf der Musterlandesjugendordnung, der Bundesjugendordnung, den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins sowie der Satzung des DAV nicht widersprechen.</p> <p>3. Die Musterlandesjugendordnung wird durch den Bundesjugendausschuss beschlossen.</p>	<p>2. Die Landesjugendordnung darf der Musterlandesjugendordnung, der Bundesjugendordnung, den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins sowie der Satzung des DAV nicht widersprechen.</p> <p>3. Die Musterlandesjugendordnung wird durch den Bundesjugendausschuss beschlossen.</p>	<p>2. Die Landesjugendordnung darf der Musterlandesjugendordnung, der Bundesjugendordnung, den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins sowie der Satzung des DAV nicht widersprechen.</p> <p>3. Die Musterlandesjugendordnung wird durch den Bundesjugendausschuss beschlossen.</p>
<p>D. Organe auf Bundesebene</p> <p>§ 12 Organe Die Organe der JDAV auf Bundesebene sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesjugendleitertag b) Bundesjugendausschuss c) Bundesjugendleitung 	<p>§ 12 Organe Die Organe der JDAV auf Bundesebene sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesjugendleitertag Bundesjugendversammlung b) Bundesjugendausschuss c) Bundesjugendleitung 	<p>§ 12 Organe Die Organe der JDAV auf Bundesebene sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesjugendversammlung b) Bundesjugendausschuss c) Bundesjugendleitung
<p>I. Bundesjugendleitertag Der Bundesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV.</p>	<p>I. Bundesjugendleitertag Bundesjugendversammlung Der Bundesjugendleitertag Die Bundesjugendversammlung ist die Vollversammlung der JDAV das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV auf Bundesebene.</p>	<p>I. Bundesjugendversammlung Die Bundesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV auf Bundesebene.</p>
<p>Erläuterungen: Wurde angepasst, da es sich bei der Bundesjugendversammlung nicht um eine Voll- sondern eine Delegiertenversammlung handelt.</p>		
<p>§ 13 Teilnahme und Stimmrecht 1. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Jahresmarke, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden, Jugendreferenten, Jugendreferentinnen, Bezirksjugendleiterinnen, Bezirksjugendleiter, Landesjugendleiter, Landesjugendleiterinnen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung.</p>	<p>§ 13 Teilnahme und Stimmrecht 1. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Jahresmarke, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierten der Sektionsjugenden gewählt wurden, Jugendreferenten, Jugendreferentinnen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung. Jugendreferent*innen sind</p>	<p>§ 13 Teilnahme und Stimmrecht 1. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Delegierten der Sektionsjugenden, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung. Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 2 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der</p>

2. Teilnahmeberechtigt sind ferner die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Alpenvereins, die Mitglieder der Landesjugendleitungen, die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Alpenvereins, der JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführerin, und die von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend sowie Gäste auf Einladung des Bundesjugendleiters oder der Bundesjugendleiterin.

als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 2 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.

2. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für die jeweilige Bundesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:

- Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)
- Vom Bundesjugendausschuss für diese Bundesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
- Anzahl der DAV Sektionen (k)
- Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion n (JL_n)
- Anzahl der Jugendleiter*innen in der JDAV (JL_{gesamt})
- Anzahl Mitglieder der Sektion n , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)
- Anzahl Mitglieder der Sektion i , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i)

Für $k, JL_n, JL_{gesamt}, M_n, M_i$ gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. D wird vom Bundesjugendausschuss für jede Bundesjugendversammlung vor der Einberufung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen am letzten Tag des

Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.

2. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für die jeweilige Bundesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:

- Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)
- Vom Bundesjugendausschuss für diese Bundesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
- Anzahl der DAV Sektionen (k)
- Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion n (JL_n)
- Anzahl der Jugendleiter*innen in der JDAV (JL_{gesamt})
- Anzahl Mitglieder der Sektion n , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)
- Anzahl Mitglieder der Sektion i , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i)

Für $k, JL_n, JL_{gesamt}, M_n, M_i$ gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. D wird vom Bundesjugendausschuss für jede Bundesjugendversammlung vor der Einberufung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als 3000. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird in derselben Sitzung

	<p>Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als 3000. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird in derselben Sitzung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für jede Sektion festgestellt.</p> <p>Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:</p> $d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$ <p>Es wird kaufmännisch gerundet.</p> <p>Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Bundesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.</p> <p>32. Teilnahmeberechtigt sind ferner die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Alpenvereins, die Mitglieder der Landesjugendleitungen, der*die Hauptgeschäftsführer*in bzw. der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Alpenvereins, der*die JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführer*in und die von ihm/*ihr beauftragten Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter, die Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend sowie Gäste auf Einladung des Bundesjugendleiters oder der Bundesjugendleiterin der beiden Bundesjugendleiter*innen.</p>	<p>die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für jede Sektion festgestellt.</p> <p>Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:</p> $d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$ <p>Es wird kaufmännisch gerundet.</p> <p>Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Bundesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.</p> <p>3. Teilnahmeberechtigt sind ferner die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Alpenvereins, die Mitglieder der Landesjugendleitungen, der*die Hauptgeschäftsführer*in des Deutschen Alpenvereins, der*die JDAV Geschäftsführer*in und die von ihm/*ihr beauftragten Mitarbeiter*innen, die Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend sowie Gäste auf Einladung der beiden Bundesjugendleiter*innen.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Abs. 1: Da die Stimme für den*die Jugendreferent*in bereits in der Formel und somit in den Delegierten der Sektionsjugend enthalten ist, werden sie in Abs. 1 nicht mehr gesondert aufgeführt.</p> <p>Jugendreferent*innen sind Delegierte der Sektionsjugend qua Amt und werden nicht mehr zusätzlich als Delegierte gewählt. Sie haben ein vorrangiges Teilnahmerecht an der Bundesjugendversammlung, können ihre Stimme aber entsprechend der gewählten Delegiertenliste weitergeben, wenn sie nicht teilnehmen können.</p>		

Abs. 2: Die Regelung entspricht dem Beschluss des außerordentlichen Bundesjugendleitertages 2020. Die Formel wurde in ihrer Darstellung zur besseren Verständlichkeit angepasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

§ 14 Leitung und Einberufung
1. Die Bundesjugendleiterin oder der Bundesjugendleiter leitet den Bundesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung. Die Moderation kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin auf Dritte übertragen werden.
2. Ein ordentlicher Bundesjugendleitertag findet alle zwei Kalenderjahre statt.
3. Der Bundesjugendausschuss kann einen außerordentlichen Bundesjugendleitertag unter Festlegung einer von § 16 Abs. 2 abweichenden Antragsfrist einberufen.
4. Der Bundesjugendausschuss muss einen außerordentlichen Bundesjugendleitertag einberufen, wenn der Bundesjugendleitertag schriftlich von in § 13 Abs. 1 genannten Personen aus wenigstens 15 DAV Sektionen aus mindestens drei JDAV Landesverbänden unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Bundesjugendleitertag muss spätestens sechs Monate nach Antragstellung stattfinden.
5. Die Einberufung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Bundesjugendleitertag durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die unter § 13 Abs. 1 genannten Personen.

§ 14 Leitung und Einberufung
1. ~~Die Bundesjugendleiterin oder der Bundesjugendleiter~~ Eine*r der beiden Bundesjugendleiter*innen leitet ~~den Bundesjugendleitertag~~ die Bundesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung. Die Moderation kann von ~~mn der Versammlungsleitererung oder von der Versammlungsleiterin~~ auf Dritte übertragen werden.
2. Eine ordentliche Bundesjugendleitertag Bundesjugendversammlung findet alle zwei Kalenderjahre in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Monate vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite der JDAV. Mindestens einen Monat vorher muss die Angabe der endgültigen Tagesordnung an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie über die Internetseite der JDAV erfolgen.
3. Der Bundesjugendausschuss kann eine~~n~~ außerordentlichen Bundesjugendleitertag Bundesjugendversammlung unter Festlegung einer

§ 14 Leitung und Einberufung
1. Eine*r der beiden Bundesjugendleiter*innen leitet die Bundesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.
2. Eine ordentliche Bundesjugendversammlung findet alle zwei Kalenderjahre in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Monate vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite der JDAV. Mindestens einen Monat vorher muss die Angabe der endgültigen Tagesordnung an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie über die Internetseite der JDAV erfolgen.
3. Der Bundesjugendausschuss kann eine außerordentliche Bundesjugendversammlung unter Festlegung einer von § 16 Abs. 2 abweichenden Antragsfrist einberufen. Der Bundesjugendausschuss muss eine außerordentliche Bundesjugendversammlung einberufen, wenn dies schriftlich wenigstens 15 Sektionsjugenden aus mindestens drei JDAV Landesverbänden unter Angabe des

	<p>von § 16 Abs. 2 abweichenden Antragsfrist einberufen.</p> <p>4. Der Bundesjugendausschuss muss einen außerordentlichen Bundesjugendleitertag Bundesjugendversammlung einberufen, wenn der Bundesjugendleitertag dies schriftlich von in § 13 Abs. 1 genannten Personen aus wenigstens 15 DAV Sektionensjugenden aus mindestens drei JDAV Landesverbänden unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der Die außerordentliche Bundesjugendleitertag Bundesjugendversammlung muss spätestens sechs Monate nach Antragstellung stattfinden.</p> <p>5. Die Einberufung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Bundesjugendleitertag durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die unter § 13 Abs. 1 genannten Personen.</p> <p>4. Die Einberufung einer außerordentlichen Bundesjugendversammlung erfolgt mindestens zwei Monate vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite der JDAV. Mindestens einen Monat vorher muss die Angabe der endgültigen Tagesordnung an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie über die Homepage der JDAV erfolgen.</p>	<p>Beratungsgrundes beantragt wird. Die außerordentliche Bundesjugendversammlung muss spätestens sechs Monate nach Antragstellung stattfinden.</p> <p>4. Die Einberufung einer außerordentlichen Bundesjugendversammlung erfolgt mindestens zwei Monate vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite der JDAV. Mindestens einen Monat vorher muss die Angabe der endgültigen Tagesordnung an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie über die Homepage der JDAV erfolgen.</p>
<p>Erläuterungen: Abs. 2: Hier wird klargestellt, dass es sich bei der Bundesjugendversammlung in der Regel um eine Präsenzveranstaltung handelt. Davon abweichend kann gemäß § 19 Abs. 2 I) der Bundesjugendausschuss im Ausnahmefall ein digitales/hybrides Veranstaltungsformat beschließen.</p>		

Die Einberufung der Bundesjugendversammlung erfolgt zukünftig formal mit der Terminbekanntgabe sechs Monate vorher. Die Antragsfrist und die Frist zur Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung ändern sich dadurch nicht.

Die Einberufung erfolgt zukünftig in Textform an die benannten Funktionsträger*innen sowie durch Bekanntgabe auf der JDAV Homepage. Eine direkte Kommunikation mit den Delegierten ist nicht mehr möglich, da die gewählten Delegierten nicht mehr über eine Delegiertenmeldung erfasst werden. Für die Weitergabe innerhalb der Sektionsjugend ist der der*die Jugendreferent*in verantwortlich. Durch die Bekanntgabe auf der Internetseite der JDAV reicht aber der Hinweis auf die Internetseite bzw. die Weitergabe des Links.

Abs. 5: Hier wurden die Regelungen analog zur ordentlichen Bundesjugendversammlung übernommen. Die kürzere Einberufungsfrist ergibt sich aus der kürzeren Frist für die Vorbereitung einer außerordentlichen Bundesjugendversammlung.

§ 15 Aufgaben

Der Bundesjugendleitertag ist oberstes Entscheidungsgremium der JDAV. Der Bundesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Bundesjugendleitung
- b) Beschluss der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV
- c) Beschluss der Bundesjugendordnung
- d) Beschluss der Mustersektionsjugendordnung
- e) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit
- f) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV
- g) Einsetzung von bundesweiten Projektgruppen
- h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesjugendleitung
- i) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Bundesjugendleitung

§ 15 Aufgaben

~~Der Bundesjugendleitertag~~ Die Bundesjugendversammlung ist oberstes Entscheidungsgremium der JDAV. ~~Der Bundesjugendleitertag~~ Die Bundesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Bundesjugendleitung
- b) Beschluss der Grundsätze, ~~Erziehungs-~~ und Bildungsziele der JDAV
- c) Beschluss der Bundesjugendordnung
- d) Beschluss der Mustersektionsjugendordnung
- e) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit
- f) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV
- g) Einsetzung von bundesweiten Projektgruppen
- h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesjugendleitung **und den Bundesjugendausschuss**
- i) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Bundesjugendleitung

§ 15 Aufgaben

Die Bundesjugendversammlung ist oberstes Entscheidungsgremium der JDAV. Die Bundesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Bundesjugendleitung
- b) Beschluss der Grundsätze und Bildungsziele der JDAV
- c) Beschluss der Bundesjugendordnung
- d) Beschluss der Mustersektionsjugendordnung
- e) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit
- f) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV
- g) Einsetzung von bundesweiten Projektgruppen
- h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesjugendleitung und den Bundesjugendausschuss
- i) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Bundesjugendleitung

Erläuterungen:

h): Je nach inhaltlicher Zuständigkeit hat die Bundesjugendversammlung zukünftig auch die Möglichkeit Arbeitsaufträge an den Bundesjugendausschuss zu erteilen.

<p>§ 16 Anträge 1. Antragsberechtigt an den Bundesjugendleitertag sind die unter § 13 Abs. 1 genannten Personen sowie der Bundesjugendausschuss und das Bundeslehrteam Jugend.</p> <p>2. Anträge, die bis zwei Monate vor dem Bundesjugendleitertag bei der Bundesjugendleiterin oder dem Bundesjugendleiter schriftlich eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p>§ 16 Anträge 1. Antragsberechtigt an den Bundesjugendleitertag die Bundesjugendversammlung sind die unter § 13 Abs. 1 genannten Personenteilnahmeberechtigte Delegierte, Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie der Bundesjugendausschuss und das Bundeslehrteam Jugend.</p> <p>2. Anträge, die bis zwei Monate vor dem Bundesjugendleitertag der Bundesjugendversammlung bei der Bundesjugendleiterin oder dem Bundesjugendleiter einem*einer der beiden Bundesjugendleiter*innen schriftlich in Textform eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p>§ 16 Anträge 1. Antragsberechtigt an die Bundesjugendversammlung sind teilnahmeberechtigte Delegierte, Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie der Bundesjugendausschuss und das Bundeslehrteam Jugend.</p> <p>2. Anträge, die bis zwei Monate vor der Bundesjugendversammlung bei einem*einer der beiden Bundesjugendleiter*innen in Textform eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p>
<p>Erläuterungen: Abs. 1) Delegierte haben erst ein Antragsrecht, wenn ihr Teilnahmerecht durch Bestätigung des*der Jugendreferent*in nachgewiesen wurde. Dies erfolgt im Rahmen des Anmeldeprozesses.</p>		
<p>§ 17 Geschäftsordnung Der Bundesjugendleitertag gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 17 Geschäftsordnung Der Bundesjugendleitertag Die Bundesjugendversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 17 Geschäftsordnung Die Bundesjugendversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>II. Bundesjugendausschuss</p>		
<p>§ 18 Zusammensetzung 1. Der Bundesjugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der Bundesjugendleitung und jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der JDAV-Landesverbände. Die JDAV Geschäftsführerin bzw. der JDAV Geschäftsführer und ein Mitglied der Leitung der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen des Bundesjugendausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>2. Der Bundesjugendleiter und die Bundesjugendleiterin können Gäste einladen.</p>	<p>§ 18 Zusammensetzung 1. Der Bundesjugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der Bundesjugendleitung und jeweils einem*einer Vertreter bzw. einer Vertreter*in der JDAV-Landesverbände. Der*die JDAV Geschäftsführer*in bzw. der JDAV Geschäftsführer und ein Mitglied der Leitung der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen des Bundesjugendausschusses mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 18 Zusammensetzung 1. Der Bundesjugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der Bundesjugendleitung und jeweils einem*einer Vertreter*in der JDAV-Landesverbände. Der*die JDAV Geschäftsführer*in und ein Mitglied der Leitung der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen des Bundesjugendausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>2. Die beiden Bundesjugendleiter*innen können Gäste einladen.</p>

<p>3. Die Bundesjugendleiterin oder der Bundesjugendleiter leitet den Bundesjugendausschuss. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung.</p>	<p>2. Der Bundesjugendleiter und die Bundesjugendleiterin Die beiden Bundesjugendleiter*innen können Gäste einladen.</p> <p>3. Die Bundesjugendleiterin oder der Bundesjugendleiter Eine*r der beiden Bundesjugendleiter*innen leitet den Bundesjugendausschuss. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung.</p>	<p>3. Eine*r der beiden Bundesjugendleiter*innen leitet den Bundesjugendausschuss. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung.</p>
<p>§ 19 Aufgaben</p> <p>1. Zwischen den Bundesjugendleitertagen nimmt der Bundesjugendausschuss grundsätzlich alle Aufgaben des Bundesjugendleitertags wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich dem Bundesjugendleitertag vorbehaltenen Aufgaben nach § 15 a), b) ,c) und d).</p> <p>2. Darüber hinaus hat der Bundesjugendausschuss folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontrolle der Bundesjugendleitung, insbesondere bei der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendleitertages und der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele b) Nachwahl in die Bundesjugendleitung bis zum nächsten Bundesjugendleitertag c) Förderung der Zusammenarbeit von Landes- und Bundesebene d) Beschluss Musterlandesjugendordnung und Mustersatzung für die Trägervereine der JDAV Landesverbände e) Beschluss über Rahmenkonzeption der Jugendleiteraus- und -fortbildung f) Beschluss über Rahmenkonzeption der JDAV-Funktionsträgerausbildung 	<p>§ 19 Aufgaben</p> <p>1. Zwischen den Bundesjugendleitertagen Bundesjugendversammlungen nimmt der Bundesjugendausschuss grundsätzlich alle Aufgaben des Bundesjugendleitertags der Bundesjugendversammlung wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich dem Bundesjugendleitertag der Bundesjugendversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 15 a), b), c) und d).</p> <p>2. Darüber hinaus hat der Bundesjugendausschuss folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontrolle der Bundesjugendleitung, insbesondere bei der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendleitertages und der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele b) Nachwahl in die Bundesjugendleitung bis zum zur nächsten Bundesjugendleitertag Bundesjugendversammlung c) Förderung der Zusammenarbeit von Landes- und Bundesebene d) Beschluss Musterlandesjugendordnung und Mustersatzung für die Trägervereine der JDAV Landesverbände 	<p>§ 19 Aufgaben</p> <p>1. Zwischen den Bundesjugendversammlungen nimmt der Bundesjugendausschuss grundsätzlich alle Aufgaben der Bundesjugendversammlung wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Bundesjugendversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 15 a), b), c) und d).</p> <p>2. Darüber hinaus hat der Bundesjugendausschuss folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontrolle der Bundesjugendleitung, insbesondere bei der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendleitertages und der Grundsätze und Bildungsziele b) Nachwahl in die Bundesjugendleitung bis zur nächsten Bundesjugendversammlung c) Förderung der Zusammenarbeit von Landes- und Bundesebene d) Beschluss Musterlandesjugendordnung und Mustersatzung für die Trägervereine der JDAV Landesverbände e) Beschluss über Rahmenkonzeption der Jugendleiter*innenaus- und -fortbildung f) Beschluss über Rahmenkonzeption der JDAV-Funktionsträger*innenausbildung

<ul style="list-style-type: none"> g) Festlegung von bildungsrelevanten Querschnittsthemen h) Beschluss der Vergaberichtlinien für den Etat Regionale Schulung und Verwaltung i) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Mehrjahresplanung des DAV j) Wahl eines Mitglieds für den Beirat der Jugendbildungsstätte k) Wahl von drei Mitgliedern für den Beirat des Bundeslehrteams Jugend l) Einberufung des Bundesjugendleitertags und Festlegung der Tagesordnung. <p>3. Bei Beschlüssen über die in § 19 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung nicht stimmberechtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> e) Beschluss über Rahmenkonzeption der Jugendleiter*innen aus- und -fortbildung f) Beschluss über Rahmenkonzeption der JDAV-Funktionsträger*innen ausbildung g) Festlegung von bildungsrelevanten Querschnittsthemen h) Beschluss der Vergaberichtlinien für den Etat Regionale Schulung und Verwaltung i) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Mehrjahresplanung des DAV j) Wahl eines Mitglieds für den Beirat der Jugendbildungsstätte k) Wahl von drei Mitgliedern für den Beirat des Bundeslehrteams Jugend l) Einberufung des Bundesjugendleitertags der Bundesjugendversammlung und Festlegung der Tagesordnung. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über die Teilnahmemöglichkeit an der Bundesjugendversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Ausnahmefall. m) Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl für die Bundesjugendversammlung und Feststellung der Delegiertenzahl für die einzelnen Sektionen <p>3. Bei Beschlüssen über die in § 19 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung nicht stimmberechtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> g) Festlegung von bildungsrelevanten Querschnittsthemen h) Beschluss der Vergaberichtlinien für den Etat Regionale Schulung und Verwaltung i) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Mehrjahresplanung des DAV j) Wahl eines Mitglieds für den Beirat der Jugendbildungsstätte k) Wahl von drei Mitgliedern für den Beirat des Bundeslehrteams Jugend l) Einberufung der Bundesjugendversammlung und Festlegung der Tagesordnung. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über die Teilnahmemöglichkeit an der Bundesjugendversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Ausnahmefall. m) Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl für die Bundesjugendversammlung und Feststellung der Delegiertenzahl für die einzelnen Sektionen <p>3. Bei Beschlüssen über die in § 19 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung nicht stimmberechtigt</p>
--	--	---

Erläuterungen:

Abs. 2 l): Im Ausnahmefall kann die Bundesjugendversammlung auf Beschluss des Bundesjugendausschusses als digitale/hybride Veranstaltung durchgeführt werden.

Abs. 2 m): Die Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl für die Bundesjugendversammlung („D“ in der Formel) erfolgt durch den Bundesjugendausschuss als ausrichtendes Gremium. Die korrekte Feststellung der Delegiertenzahlen der einzelnen Sektionen wird ebenfalls durch den Bundesjugendausschuss getroffen.

<p>§ 20 Anträge Antragsberechtigt sind die unter § 13 Abs. 1 genannten Personen sowie das Bundeslehrteam Jugend.</p>	<p>§ 20 Anträge Antragsberechtigt sind die unter § 13 Abs. 1 genannten Personen Mitglieder des Bundesjugendausschusses, die Sektionsjugenden, sowie das Bundeslehrteam Jugend sowie ein Zusammenschluss von mindestens fünf JDAV-Mitgliedern aus mindestens zwei Sektionen.</p>	<p>§ 20 Anträge Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesjugendausschusses, die Sektionsjugenden, das Bundeslehrteam Jugend sowie ein Zusammenschluss von mindestens fünf JDAV-Mitgliedern aus mindestens zwei Sektionen.</p>
<p>Erläuterungen: Wer das Antragsrecht für die Sektionsjugend wahrnimmt, wird in der Sektionsjugendordnung geregelt. Grundsätzlich vertritt der*die Jugendreferent*in die Sektionsjugend nach außen (so wie der*die Vorsitzende die DAV-Sektion). Das Antragsrecht von Einzelpersonen an den Bundesjugendausschuss kann aufgrund der Öffnung der Delegationen nicht mehr ausschließlich bei den Jugendleiter*innen liegen und wird deshalb zukünftig bei den JDAV Mitgliedern verortet. Da es sich hier um eine weitaus größere Personengruppe handelt, wird ein Quorum festgelegt, um die Relevanz eines Antrags über die Einzelperson hinaus zu gewährleisten.</p>		
<p>§ 21 Geschäftsordnung Der Bundesjugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>	<p>§ 21 Geschäftsordnung Der Bundesjugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>III. Bundesjugendleitung</p>		
<p>§ 22 Zusammensetzung 1. Die Bundesjugendleitung besteht aus dem Bundesjugendleiter und der Bundesjugendleiterin, vier stellvertretenden Bundesjugendleiterinnen bzw. stellvertretenden Bundesjugendleitern, sowie einem stellvertretenden Bundesjugendleiter „Bildung“ bzw. einer stellvertretenden Bundesjugendleiterin „Bildung“. 2. Die Bundesjugendleiterin und der Bundesjugendleiter werden auf vier Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder der Bundesjugendleitung werden auf zwei Jahre gewählt. 3. An den Sitzungen der Bundesjugendleitung nimmt der JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführerin mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht seine bzw. ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Die Bundesjugendleiterin und der Bundesjugendleiter können Gäste einladen.</p>	<p>§ 22 Zusammensetzung 1. Die Bundesjugendleitung besteht aus dem Bundesjugendleiter und der Bundesjugendleiterin, vier stellvertretenden Bundesjugendleiterinnen bzw. stellvertretenden Bundesjugendleitern, sowie einem stellvertretenden Bundesjugendleiter „Bildung“ bzw. einer stellvertretenden Bundesjugendleiterin „Bildung“. Die Bundesjugendleitung besteht aus zwei Bundesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts sowie vier stellvertretenden Bundesjugendleiter*innen und einem*einer stellvertretenden Bundesjugendleiter*in „Bildung“. Unter allen Stellvertreter*innen sind maximal drei Personen des gleichen Geschlechts. 2. Die Bundesjugendleiterin und der Bundesjugendleiter beiden Bundesjugendleiter*innen werden auf vier Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder der Bundesjugendleitung werden auf zwei Jahre</p>	<p>§ 22 Zusammensetzung 1. Die Bundesjugendleitung besteht aus zwei Bundesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts sowie vier stellvertretenden Bundesjugendleiter*innen und einem*einer stellvertretenden Bundesjugendleiter*in „Bildung“. Unter allen Stellvertreter*innen sind maximal drei Personen des gleichen Geschlechts. 2. Die beiden Bundesjugendleiter*innen werden auf vier Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder der Bundesjugendleitung werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt. 3. An den Sitzungen der Bundesjugendleitung nimmt der*die JDAV Geschäftsführer*in mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht seine*ihre eigenen Angelegenheiten zu</p>

<p>4. Die Bundesjugendleitung schlägt der Hauptversammlung des DAV den Bundesjugendleiter oder die Bundesjugendleiterin zur Wahl in das Präsidium sowie den jeweils anderen zur Wahl in den Verbandsrat vor. Sollte es keine Bundesjugendleiterin oder keinen Bundesjugendleiter geben, kann der Hauptversammlung des DAV ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.</p> <p>5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des Bundesjugendleiters oder der Bundesjugendleiterin wählt der Bundesjugendausschuss eine kommissarische Bundesjugendleiterin bzw. einen kommissarischen Bundesjugendleiter bis zum nächsten Bundesjugendleitertag. Der Bundesjugendausschuss schlägt ihn bzw. sie dem Verbandsrat zur Berufung ins Präsidium bzw. in den Verbandsrat bis zur nächsten Hauptversammlung des DAV vor. Scheidet ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung aus, wählt der Bundesjugendausschuss ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Bundesjugendleitertag.</p>	<p>gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.</p> <p>3. An den Sitzungen der Bundesjugendleitung nimmt der *die JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführer*in mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht seine bzw. *ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Die Bundesjugendleiterin und der Bundesjugendleiter beiden Bundesjugendleiter*innen können Gäste einladen.</p> <p>4. Die Bundesjugendleitung schlägt der Hauptversammlung des DAV den Bundesjugendleiter oder die Bundesjugendleiterin eine*n der beiden Bundesjugendleiter*innen zur Wahl in das Präsidium sowie den*die jeweils andere*n zur Wahl in den Verbandsrat vor. Sollte es keine Bundesjugendleiterin oder keinen Bundesjugendleiter keine*n Bundesjugendleiter*in geben, kann der Hauptversammlung des DAV ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.</p> <p>5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des Bundesjugendleiters oder der Bundesjugendleiterin eines*einer Bundesjugendleiter*in wählt der Bundesjugendausschuss eine kommissarische Bundesjugendleiterin bzw. einen kommissarischen Bundesjugendleiter eine*n kommissarische*n Bundesjugendleiter*in bis zum zur nächsten Bundesjugendleitertag Bundesjugendversammlung. Der Bundesjugendausschuss schlägt ihn* bzw. sie dem Verbandsrat zur Berufung ins Präsidium bzw. in den Verbandsrat bis zur nächsten Hauptversammlung des DAV vor. Scheidet ein</p>	<p>behandeln sind. Die beiden Bundesjugendleiter*innen können Gäste einladen.</p> <p>4. Die Bundesjugendleitung schlägt der Hauptversammlung des DAV eine*n der beiden Bundesjugendleiter*innen zur Wahl in das Präsidium sowie den*die jeweils andere*n zur Wahl in den Verbandsrat vor. Sollte es keine*n Bundesjugendleiter*in geben, kann der Hauptversammlung des DAV ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.</p> <p>5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Bundesjugendleiter*in wählt der Bundesjugendausschuss eine*n kommissarische*n Bundesjugendleiter*in bis zur nächsten Bundesjugendversammlung. Der Bundesjugendausschuss schlägt ihn*sie dem Verbandsrat zur Berufung ins Präsidium bzw. in den Verbandsrat bis zur nächsten Hauptversammlung des DAV vor. Scheidet ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung aus, wählt der Bundesjugendausschuss ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Bundesjugendversammlung.</p>
--	---	---

	<p>anderes Mitglied der Bundesjugendleitung aus, wählt der Bundesjugendausschuss ein kommissarisches Mitglied bis zum zur nächsten <u>Bundesjugendleitertag Bundesjugendversammlung</u>.</p>	
<p>Erläuterungen. Abs. 1: Die Doppelspitze wird durch die neue Formulierung auch für Personen geöffnet, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen. Bei den Stellvertreter*innen wird eine Maximalzahl pro Geschlecht festgeschrieben ohne hierbei auf die binären Kategorien „weiblich“/„männlich“ einzuschränken. Abs. 2: Durch den letzten Satz wird sichergestellt, dass die Amtszeiten immer erst zur Bundesjugendversammlung auslaufen, auch wenn diese nicht auf den Tag genau zwei bzw. vier Jahre nach Wahl stattfindet.</p>		
<p>§ 23 Aufgaben Die Mitglieder der Bundesjugendleitung tragen Gesamtverantwortung für die JDAV. Die Bundesjugendleitung berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des JDAV Bundesverbandes soweit sie nicht dem Bundesjugendleitertag oder dem Bundesjugendausschuss vorbehalten sind. Insbesondere hat die Bundesjugendleitung folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umsetzung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele b) Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendleitertags und des Bundesjugendausschusses c) Steuerungsverantwortung für die gesamte Bildungsarbeit der JDAV auf Bundesebene d) Vertretung der JDAV im DAV, insbesondere im Präsidium, Verbandsrat und in Präsidialausschüssen e) Vertretung der JDAV in Gesellschaft und Politik, insbesondere im Deutschen Bundesjugendring f) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Jahresplanung des DAV g) Vorbereitung der Sitzungen des Bundesjugendausschuss 	<p>§ 23 Aufgaben Die Mitglieder der Bundesjugendleitung tragen Gesamtverantwortung für die JDAV. Die Bundesjugendleitung berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des JDAV Bundesverbandes soweit sie nicht dem Bundesjugendleitertag der <u>Bundesjugendversammlung</u> oder dem Bundesjugendausschuss vorbehalten sind. Insbesondere hat die Bundesjugendleitung folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umsetzung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele b) Umsetzung der Beschlüsse des <u>Bundesjugendleitertags der Bundesjugendversammlung</u> und des Bundesjugendausschusses c) Steuerungsverantwortung für die gesamte Bildungsarbeit der JDAV auf Bundesebene d) Vertretung der JDAV im DAV, insbesondere im Präsidium, Verbandsrat und in Präsidialausschüssen e) Vertretung der JDAV in Gesellschaft und Politik, insbesondere im Deutschen Bundesjugendring f) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Jahresplanung des DAV 	<p>§ 23 Aufgaben Die Mitglieder der Bundesjugendleitung tragen Gesamtverantwortung für die JDAV. Die Bundesjugendleitung berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des JDAV Bundesverbandes soweit sie nicht der Bundesjugendversammlung oder dem Bundesjugendausschuss vorbehalten sind. Insbesondere hat die Bundesjugendleitung folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umsetzung der Grundsätze und Bildungsziele b) Umsetzung der Beschlüsse der Bundesjugendversammlung und des Bundesjugendausschusses c) Steuerungsverantwortung für die gesamte Bildungsarbeit der JDAV auf Bundesebene d) Vertretung der JDAV im DAV, insbesondere im Präsidium, Verbandsrat und in Präsidialausschüssen e) Vertretung der JDAV in Gesellschaft und Politik, insbesondere im Deutschen Bundesjugendring f) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Jahresplanung des DAV g) Vorbereitung der Sitzungen des Bundesjugendausschuss

<p>h) Anstellung und Kündigung des JDAV Geschäftsführers bzw. der JDAV Geschäftsführerin mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens fünf Stimmen</p> <p>i) Steuerung und Überwachung der Tätigkeit der JDAV Geschäftsstelle</p> <p>j) Treffen von Zielvereinbarungen mit dem JDAV Geschäftsführer bzw. der JDAV Geschäftsführerin</p> <p>Die Bundesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.</p>	<p>g) Vorbereitung der Sitzungen des Bundesjugendausschuss</p> <p>h) Anstellung und Kündigung des*der JDAV Geschäftsführers bzw. der JDAV Geschäftsführer*in mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens fünf Stimmen 2/3 der Mitglieder</p> <p>i) Steuerung und Überwachung der Tätigkeit der JDAV Geschäftsstelle</p> <p>j) Treffen von Zielvereinbarungen mit dem*der JDAV Geschäftsführer bzw. der JDAV Geschäftsführer*in</p> <p>Die Bundesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.</p>	<p>h) Anstellung und Kündigung des*der JDAV Geschäftsführer*in mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder</p> <p>i) Steuerung und Überwachung der Tätigkeit der JDAV Geschäftsstelle</p> <p>j) Treffen von Zielvereinbarungen mit dem*der JDAV Geschäftsführer*in</p> <p>Die Bundesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.</p>
<p>Erläuterungen: h): Das geänderte Quorum stellt an diesem Punkt eine Handlungsfähigkeit sicher, wenn die Bundesjugendleitung nicht vollständig besetzt ist.</p>		
	<p>§ 24 Anträge Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung, der Bundesjugendausschuss, Landesjugendleiter*innen, die Sektionsjugenden und der*die JDAV Geschäftsführer*in.</p>	<p>§ 24 Anträge Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung, der Bundesjugendausschuss, Landesjugendleiter*innen, die Sektionsjugenden und der*die JDAV Geschäftsführer*in.</p>
<p>Erläuterungen: Das Antragsrecht an die Bundesjugendleitung war bisher in der Geschäftsordnung der Bundesjugendleitung geregelt. Durch die Festschreibung in der Bundesjugendordnung sind alle Antragsrechte an Bundesgremien in einer Ordnung geregelt und damit besser nachvollziehbar.</p>		
<p>§ 24 Geschäftsordnung Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 245 Geschäftsordnung Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 25 Geschäftsordnung Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>E. Sonstige Einrichtungen auf Bundesebene</p>		
<p>§ 25 Projektgruppen Für die Bearbeitung von Themen mit gesamtverbandlicher Bedeutung kann der Bundesjugendleitertag befristete Projektgruppen einsetzen. Projektgruppen können mit der Umsetzung oder Vorbereitung von Beschlüssen beauftragt werden. Die Mitglieder der Projektgruppe werden vom</p>	<p>§ 256 Projektgruppen Für die Bearbeitung von Themen mit gesamtverbandlicher Bedeutung kann der Bundesjugendleitertag die Bundesjugendversammlung befristete Projektgruppen einsetzen. Projektgruppen können mit der Umsetzung oder Vorbereitung von Beschlüssen beauftragt werden. Die Mitglieder der</p>	<p>§ 26 Projektgruppen Für die Bearbeitung von Themen mit gesamtverbandlicher Bedeutung kann die Bundesjugendversammlung befristete Projektgruppen einsetzen. Projektgruppen können mit der Umsetzung oder Vorbereitung von Beschlüssen beauftragt werden. Die Mitglieder der Projektgruppe werden vom</p>

<p>Bundesjugendausschuss berufen. Die Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen. Der Vorsitz der Projektgruppe wird von der Bundesjugendleitung benannt.</p>	<p>Projektgruppe werden vom Bundesjugendausschuss berufen. Die Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen. Der Vorsitz der Projektgruppe wird von der Bundesjugendleitung benannt.</p>	<p>Bundesjugendausschuss berufen. Die Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen. Der Vorsitz der Projektgruppe wird von der Bundesjugendleitung benannt.</p>
<p>§ 26 Geschäftsstelle 1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verfügt die JDAV über eine eigenständige hauptberufliche Geschäftsstelle. Sie besteht aus dem Ressort Jugend und der Jugendbildungsstätte Hindelang. Sie ist an die Bundesgeschäftsstelle des DAV angegliedert und wird vom JDAV Geschäftsführer bzw. von der JDAV Geschäftsführerin geleitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom JDAV Geschäftsführer bzw. von der JDAV Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung angestellt.</p> <p>2. Das dienstliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JDAV Geschäftsstelle hat der JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführerin. Er bzw. sie führt die Geschäftsstelle nach den Beschlüssen und Richtlinien der JDAV Gremien. Die Bundesjugendleitung kann im Rahmen der Gesamtverantwortung für die JDAV der JDAV Geschäftsführerin bzw. dem JDAV Geschäftsführer Weisungen erteilen.</p>	<p>§ 267 Geschäftsstelle 1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verfügt die JDAV über eine eigenständige hauptberufliche Geschäftsstelle. Sie besteht aus dem Ressort Jugend und der Jugendbildungsstätte Hindelang. Sie ist an die Bundesgeschäftsstelle des DAV angegliedert und wird vom dem*der JDAV Geschäftsführer bzw. von der JDAV Geschäftsführer*in geleitet. Die Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des DAV und werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplans vom dem*der JDAV Geschäftsführer bzw. von der JDAV Geschäftsführer*in im Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung angestellt.</p> <p>2. Das dienstliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiter*innen und Mitarbeitern der JDAV Geschäftsstelle hat der*die JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführer*in. Er bzw.* sie führt die Geschäftsstelle nach den Beschlüssen und Richtlinien der JDAV Gremien. Die Bundesjugendleitung kann im Rahmen der Gesamtverantwortung für die JDAV dem*der JDAV Geschäftsführer bzw. von der JDAV Geschäftsführer*in Weisungen erteilen.</p>	<p>§ 27 Geschäftsstelle 1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verfügt die JDAV über eine eigenständige hauptberufliche Geschäftsstelle. Sie besteht aus dem Ressort Jugend und der Jugendbildungsstätte Hindelang. Sie ist an die Bundesgeschäftsstelle des DAV angegliedert und wird von dem*der JDAV Geschäftsführer*in geleitet. Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sind Angestellte des DAV und werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplans von dem*der JDAV Geschäftsführer*in im Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung angestellt.</p> <p>2. Das dienstliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiter*innen der JDAV Geschäftsstelle hat der*die JDAV Geschäftsführer*in. Er*sie führt die Geschäftsstelle nach den Beschlüssen und Richtlinien der JDAV Gremien. Die Bundesjugendleitung kann im Rahmen der Gesamtverantwortung für die JDAV dem*der JDAV Geschäftsführer*in Weisungen erteilen.</p>
<p>§ 27 Jugendbildungsstätte 1. Die Jugendbildungsstätte dient der Jugendarbeit der JDAV, insbesondere der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Sie wird</p>	<p>§ 278 Jugendbildungsstätte 1. Die Jugendbildungsstätte dient der Jugendarbeit der JDAV, insbesondere der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen und Jugendleitern. Sie wird</p>	<p>§ 28 Jugendbildungsstätte 1. Die Jugendbildungsstätte dient der Jugendarbeit der JDAV, insbesondere der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen. Sie wird überwiegend für</p>

<p>überwiegend für die Jugendarbeit genutzt und steht grundsätzlich allen Jugendverbänden und allen Jugendlichen des Einzugsbereichs offen. Die Jugendbildungsstätte ist Teil der JDAV Geschäftsstelle.</p> <p>2. Der Beirat der Jugendbildungsstätte trägt die jugendpolitische und fachliche Verantwortung für die Arbeit der Jugendbildungsstätte.</p> <p>3. Näheres regelt die Ordnung für den Betrieb der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang.</p> <p>4. Der Beirat der Jugendbildungsstätte gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>überwiegend für die Jugendarbeit genutzt und steht grundsätzlich allen Jugendverbänden und allen Jugendlichen des Einzugsbereichs offen. Die Jugendbildungsstätte ist Teil der JDAV Geschäftsstelle.</p> <p>2. Der Beirat der Jugendbildungsstätte trägt die jugendpolitische und fachliche Verantwortung für die Arbeit der Jugendbildungsstätte.</p> <p>3. Näheres regelt die Ordnung für den Betrieb der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang.</p> <p>4. Der Beirat der Jugendbildungsstätte gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>die Jugendarbeit genutzt und steht grundsätzlich allen Jugendverbänden und allen Jugendlichen des Einzugsbereichs offen. Die Jugendbildungsstätte ist Teil der JDAV Geschäftsstelle.</p> <p>2. Der Beirat der Jugendbildungsstätte trägt die jugendpolitische und fachliche Verantwortung für die Arbeit der Jugendbildungsstätte.</p> <p>3. Näheres regelt die Ordnung für den Betrieb der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang.</p> <p>4. Der Beirat der Jugendbildungsstätte gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 28 Bundeslehrteam Jugend</p> <p>1. Das Bundeslehrteam Jugend hat die Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden bzw. den Landeslehrteams, die Konzeption von Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen zu erarbeiten, sowie die Aus- und Fortbildung auf Bundesebene durchzuführen.</p> <p>2. Der Beirat des Bundeslehrteam Jugend entscheidet über die Aufnahme und den Verbleib der Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend. Der Beirat setzt sich zusammen aus der stellvertretenden Bundesjugendleiterin „Bildung“ bzw. dem stellvertretenden Bundesjugendleiter „Bildung“, drei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Bundesjugendausschusses und drei Mitgliedern des Bundeslehrteams Jugend. Die Bildungsreferentin bzw. der Bildungsreferent und der Leiter bzw. die Leiterin der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 289 Bundeslehrteam Jugend</p> <p>1. Das Bundeslehrteam Jugend hat die Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden bzw. den Landeslehrteams, die Konzeption von Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und Jugendleiter*innen zu erarbeiten, sowie die Aus- und Fortbildung auf Bundesebene durchzuführen.</p> <p>2. Der Beirat des Bundeslehrteam Jugend entscheidet über die Aufnahme und den Verbleib der Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem*der stellvertretenden Bundesjugendleiter*in „Bildung“ bzw. dem stellvertretenden Bundesjugendleiter „Bildung“, drei Vertreter bzw. Vertreter*innen des Bundesjugendausschusses und drei Mitgliedern des Bundeslehrteams Jugend. Der*die Bildungsreferent*in bzw. der Bildungsreferent und der*die Leiter bzw. die Leiter*in der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 29 Bundeslehrteam Jugend</p> <p>1. Das Bundeslehrteam Jugend hat die Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden bzw. den Landeslehrteams, die Konzeption von Aus- und Fortbildung Jugendleiter*innen zu erarbeiten, sowie die Aus- und Fortbildung auf Bundesebene durchzuführen.</p> <p>2. Der Beirat des Bundeslehrteam Jugend entscheidet über die Aufnahme und den Verbleib der Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem*der stellvertretenden Bundesjugendleiter*in „Bildung“, drei Vertreter*innen des Bundesjugendausschusses und drei Mitgliedern des Bundeslehrteams Jugend. Der*die Bildungsreferent*in und der*die Leiter*in der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>3. Das Bundeslehrteam Jugend und der Beirat des Bundeslehrteam Jugend geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.</p>

3. Das Bundeslehrteam Jugend und der Beirat des Bundeslehrteam Jugend geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.	3. Das Bundeslehrteam Jugend und der Beirat des Bundeslehrteam Jugend geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.	
§ 29 Publikationen Die presserechtliche Verantwortung aller JDAV Publikationen auf Bundesebene liegt bei der Bundesjugendleiterin und dem Bundesjugendleiter.	§ 2930 Publikationen Die presserechtliche Verantwortung aller JDAV Publikationen auf Bundesebene liegt bei der Bundesjugendleiterin und dem Bundesjugendleiter den beiden Bundesjugendleiter*innen.	§ 30 Publikationen Die presserechtliche Verantwortung aller JDAV Publikationen auf Bundesebene liegt bei den beiden Bundesjugendleiter*innen.
Beschlossen vom Bundesjugendleitertag der JDAV am 24.09.2017 in Darmstadt sowie der Hauptversammlung des DAV am 11.11.2017 in Siegen.	Beschlossen vom Bundesjugendleitertag der JDAV am 24.09.2017 in Darmstadt sowie der Hauptversammlung des DAV am 11.11.2017 in Siegen.	Beschlossen vom Bundesjugendleitertag der JDAV sowie der Hauptversammlung des DAV.
	<i>Übergangsvorschriften: Die Bundesjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2021 am 1. Januar 2023 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt die Bundesjugendordnung beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2015, zuletzt geändert in der Hauptversammlung des DAV 2017 außer Kraft.</i>	<i>Übergangsvorschriften: Die Bundesjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2021 am 1. Januar 2023 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt die Bundesjugendordnung beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2015, zuletzt geändert in der Hauptversammlung des DAV 2017 außer Kraft.</i>
Erläuterungen: Die Bundesjugendordnung muss durch die Hauptversammlung des DAV beschlossen werden, um Gültigkeit zu erlangen. Dies soll auf der Hauptversammlung im Oktober 2021 erfolgen. Im Jahr 2022 können dann die Sektions- und Landesjugendordnungen angepasst werden. Gültig werden die Änderungen auf allen Ebenen zum 1.01.2023. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch die Regelung zu den Delegierten auf allen Ebenen in Kraft.		